

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 192 endg.

Brüssel, den 11.05.1994

94/0031 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Errichtung eines gemeinschaftlichen
Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Der vorliegende geänderte Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Gemeinschaftssystems zur Information über Heim- und Freizeitunfälle erfolgt im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung in dessen Plenarsitzung vom 5. Mai 1994.

Zu dem Vorschlag hat das Europäische Parlament eine befürwortende Stellungnahme abgegeben und betreffend Punkt 1 und Punkt 2 des Anhangs II zum ursprünglichen Vorschlag zwei Änderungen angenommen, wonach die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft gleichbleiben sollte.

Zur Vereinfachung der Genehmigung des Vorschlags hat die Kommission diese Änderungen in der Form, wie sie der geänderte Vorschlag enthält, angenommen, obgleich ihr ursprünglicher Vorschlag eine degressive finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft vorsah.

Die Kommission ist der Auffassung, daß es nunmehr dem Rat und dem Parlament obliegt, den Vorschlag unter Berücksichtigung der unerläßlichen Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Finanzierung des Systems auf einer Ebene, die den sich aus dem Subsidiaritätsprinzip in dieser Sache ergebenden Folgen entspricht, zu genehmigen.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen
Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Anhang II - ziffer 1

Text der Kommission

Geänderter Text

Den an der Datenbeschaffung beteiligten Krankenhäusern soll eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nach einem einheitlichen Satz in Höhe von 80% der tatsächlichen Kosten für 1994, 70% für 1995, 60% für 1996 and 50% für 1997, jedoch höchstens 28.000 ECU pro Krankenhaus im ersten Jahr und entsprechend den oben angeführten prozentualen Kürzungen in den nächsten Jahren gewährt werden.

Den an der Datenbeschaffung beteiligten Krankenhäusern soll eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nach einem einheitlichen Satz in Höhe von 80% der tatsächlichen Kosten für die vier Jahre bis 1997, jedoch höchstens 28.000 ECU pro Krankenhaus und Jahr gewährt werden.

Anhang II - ziffer 2

Text der Kommission

Geänderter Text

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft für die Umfragen in Haushalten in Deutschland, Spanien und Luxemburg wird nach einem einheitlichen Satz gewährt, der für 1994 80%, für 1995 70%, für 1996 60% und für 1997 50% der tatsächlichen Kosten beträgt, wobei folgende Höchstbeträge für das erste Jahr festgesetzt werden :

- 380.000 ECU für Deutschland,
- 225.000 ECU für Spanien,
- 95.000 ECU für Luxemburg,

In den nächsten Jahren reduzieren sich diese Beträge entsprechend den obenangeführten Prozentsätzen.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft für die Umfragen in Haushalten in Deutschland, Spanien und Luxemburg wird nach einem einheitlichen Satz von 80% der tatsächlichen Kosten für die vier Jahre bis 1997 bis zu folgenden Höchstbeträgen pro Jahr gewährt :

- 380.000 ECU für Deutschland,
- 225.000 ECU für Spanien,
- 95.000 ECU für Luxemburg.

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Errichtung eines Gemeinschaftssystems zur Information über Haus- und Freizeitunfälle

2. Haushaltslinie

B5-1050

3. Rechtsgrundlage

Art. 129A (2) des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzpolitik und zur Verhütung von Unfällen stellt sich der Bedarf für ein System zur Beschaffung von Daten über "Konsumunfälle", das Aufschluß über Gattungen von Produkten gibt, deren Verwendung Gefahren in sich birgt. Ausgehend von den gesammelten Daten können so Leitlinien für das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen aufgestellt werden.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

1994-1997

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 OA/NOA

NOA

5.2 GM/NGM

GM

5.3 Betroffene Einnahmen

keine

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern

- 100%iger Zuschuß

Nein; 80 %

- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern

Ja.

- Zinsvergünstigung

Nein.

- Sonstige

Nein.

- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen?

Nein.

- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen?

Irrelevant.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

Teil B des Haushalts

1. Arbeiten der Kommission: 0,2 Mio. ECU

- Entwicklung einer Methode und Einholung der Daten

- Gemeinschaftsweite Verbreitung und Verwertung der einzelstaatlichen Ergebnisse und spezifischer Analysen; jährlicher Bericht (Art. 3 Abs. 3)



2. Finanzbeihilfe für die Mitgliedstaaten zur Erfassung, Aufbereitung und Verwertung der Daten: 2,3 Mio. ECU

- Unterstützung der an der Datensammlung beteiligten 54 Krankenhäuser, entsprechend der in Anhang I des Vorschlags für eine Entscheidung aufgeführten Aufschlüsselung (80 % der Kosten, jedoch höchstens 28 000 ECU pro Krankenhaus in den Jahren sowie Beitrag für die Mitgliedstaaten, die Umfragen in Haushalten durchführen, entsprechend der Aufstellung in Anhang II, Absatz 2;
- Unterstützung der am wenigsten entwickelten nationalen Infrastrukturen, insbesondere durch den Ausbau geeigneter Datennetze;
- Beihilfe zur bilateralen technischen Unterstützung von Mitgliedstaaten durch solche, die bereits über ein funktionierendes Datenerfassungssystem verfügen.

Gesamtbetrag Teil B: 2,5 Mio. ECU.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Aufschlüsselung

1. Arbeiten der Kommission	200 000 ECU
2. 54 Krankenhäuser x 28 000 ECU	1 512 000 ECU

Umfragen in Haushalten

Deutschland	380 000 ECU
Spanien	225 000 ECU
Luxemburg	95 000 ECU

+ Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder

+ Beihilfe zur bilateralen technischen Unterstützung 88 000 ECU

2 500 000 ECU

7.3.2 Fälligkeitsplan zur Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs bei mehrjährigen Maßnahmen, für die im grundlegenden Rechtsakt der für notwendig erachtete Betrag festgelegt ist

- Durchführungszeitraum: 1994-1997

Haushalt 1994	n + 1	n + 2	n + 3	INSGESAMT
2,5 Mio Ecu	2,5 Mio Ecu	2,5 Mio Ecu	2,5 Mio Ecu	10 Mio Ecu

Über die Mittelausstattung dieser Haushaltslinie soll ab 1995 im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unter Zugrundelegung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sowie der Modalitäten von Paragraph 7.1.2. entschieden werden.

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Vor der Auszahlung prüft die Kommission die Beihilfen bzw. die Annahme von Leistungen und Studien zur Vorbereitung, Durchführbarkeit und Evaluierung unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen, der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der finanziellen bzw. allgemeinen Abwicklung. Alle Vereinbarungen und Verträge, die zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossen werden, sehen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung vor (laufende Prüfung, Vorlage von Berichten usw.).

9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Das System zur Erfassung von Daten über Haus- und Freizeitunfälle soll Richtwerte für die Verbraucherschutzpolitik liefern. Dieses Ziel läßt sich nur schwer in Zahlen ausdrücken, da eine tieferegreifende Untersuchung notwendig wäre, um die - sicherlich sehr hohen - sozioökonomischen Kosten von Haus- und Freizeitunfällen genau zu ermitteln; außerdem ist der Schaden, den die Opfer bei Unfällen dieser Art nehmen, sehr hoch, jedoch schwer zu quantifizieren.

9.2 Begründung der Maßnahme

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme werden auf nationaler Ebene bereits ergriffene Maßnahmen ergänzt. Durch die Beschaffung von Daten in den Mitgliedstaaten sollen nach einem für die beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegten Verfahren direkte Informationen über die wichtigsten Unfälle gewonnen werden. Es handelt sich um eine permanente Datensammlung, die von ihrem Ziel her im Einklang mit der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit steht, in dessen Rahmen sie wichtige Hinweise auf Sicherheitsprobleme aufzeigen soll.

Dank dieser objektiven Daten wird die Durchführung dieser Richtlinie, die 1994 in Kraft tritt, besonders praxisnah verlaufen.

Im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts und den damit verbundenen zunehmenden Warenverkehr in der Gemeinschaft muß die Sicherheit der Verbraucher in der Gemeinschaft gewährleistet sein. Die Verbraucher werden sich demnach größeren Risiken ausgesetzt sehen, so daß in ausreichendem Maße harmonisierte nationale Überwachungsmechanismen wünschenswert sind, damit die in einem Mitgliedstaat gezogenen Schlußfolgerungen im Bedarfsfall auch in den anderen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene nutzbar werden.

Von der Gemeinschaft müssen Impulse ausgehen, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, die mit der Durchführung der Datenerfassung auf nationaler Ebene verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden. Ein solches Vorgehen ist sowohl unter methodischen als auch unter finanziellen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Das bedeutet, daß es ohne gemeinschaftliches Eingreifen - insbesondere finanzieller Art - in einigen Mitgliedstaaten zum Erliegen der Unfalldatenbeschaffung käme, was die laufende Überwachung der Verbrauchersicherheit im Gemeinschaftsgebiet ernsthaft beeinträchtigen würde.

9.3 Monitoring und Bewertung der Maßnahme

Die Mitgliedstaaten sollen der Kommission zwei Arten von Informationen übermitteln:

- punktuelle Angaben zu einzelnen Produkten nach Maßgabe einer sich weiterentwickelnden Verbraucherschutzpolitik und Unfallverhütung;
- Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Datenbeschaffung, auf deren Grundlage die Kommission Evaluierungsberichte über das System auf Gemeinschaftsebene erstellt (ein Bericht nach zwei Jahren und einer am Ende des 4-Jahres Periode).

Außerdem erarbeitet die Kommission einen zusammenfassenden Jahresbericht über die Auswertung der eingeholten Daten und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Entwicklung ihrer Verbraucherschutzpolitik.

Unsicherheitsfaktoren, die die spezifischen Ergebnisse der Maßnahme beeinflussen können, stellen der Grad der effektiven Nutzung und vor allem der Operationalität des Systems in allen Mitgliedstaaten dar. Inwiefern diese Faktoren mitspielen, wird davon abhängen, ob die beiden vorhin genannten Probleme, d. h. die Verwertung der Daten und ihre schnellere Bereitstellung, gelöst werden können. Die Kommission wird diesbezüglich ihrerseits alles in ihrer Macht stehende tun, damit das Vorhaben ein Erfolg wird.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?

Ja.

Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme ?

Politik im Bereich "Allgemeine Produktsicherheit"

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

10.1 Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission?

Nein. Das erforderliche Personal könnte durch interne Aufgabenumverteilung bereitgestellt werden.

10.2 Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an. Erläutern Sie die Berechnungsweise.Teil A des Haushalts1. Personal- und Verwaltungskosten: 0,23 Mio. ECU

- Sekretariatsarbeiten im Rahmen der Sitzungen der für die Beschaffung und Übermittlung der Heim- und Freizeit-Unfalldaten zuständigen nationalen Sachverständigen (3 pro Jahr);

- Posten A 1178: Logistische, methodische und finanzielle Koordinierung;

Unterstützung durch externen Vertragspartner für die Definierung der Methodik zur Bestimmung von Produktcodes, Darstellungsform und Analyseverfahren.

Geschätzte Kosten: 30 000 ECU

Vorbehaltlich Mittelzuweisung durch Beschluß der Kommission.

- Personal: 1 A-Beamter (100 %) + 1 B-Beamter (100 %) + 1 C-Hilfskraft (50 %).

1 A-Beamter (100 %), Besoldungsgruppe A8/A4 90 000 ECU/Jahr

1 B-Beamter (100 %), Besoldungsgruppe B4/B1 90 000 ECU/Jahr

Posten A1110: 1 C-Hilfskraft (50 %) 17 750 ECU/Jahr

Für die C-Kraft fallen Personal- und Verwaltungskosten ab März 1994 bzw. für den A- und den B-Beamten ab September 1994 an.

Die vorgeschlagene Regelung soll für 4 Jahre gelten.

2. Art. A/260, Studien: 0,205 Mio. ECU

Es müssen zusätzliche Studien zur spezifischen Analyse nationaler und gemeinschaftlicher Daten durchgeführt werden.

Vorbehaltlich Mittelzuweisung durch Beschluß der Kommission.

3. Art. A/250, Sitzungskosten: 0,045 Mio. ECU

- Auf Initiative der Kommission einberufene Sitzungen nationaler Sachverständiger (2 bis 3 Sachverständige pro Mitgliedstaat), 3 Sitzungen im Jahr.

Gesamtbetrag Teil A: 0,50 Mio. ECU

Personal- und Verwaltungskosten	0,23 Mio. ECU
Studien	0,205 Mio. ECU
Sitzungskosten	0,045 Mio. ECU

Posten A insgesamt	0,48 Mio. ECU

12

ISSN 0254-1467

KOM(94) 192 endg.

DOKUMENTE

DE

16 10 05

Katalognummer : CB-CO-94-205-DE-C

ISBN 92-77-68572-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg